



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

AMT:
SG:

Bau- und Umweltamt/
Abfall, Boden und Wasser

BEARBEITER:
DIENSTSITZ:

Frau Kleemann
Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin

E-MAIL:
TELEFON:
TELEFAX:

umweltamt@opr.de
03391 6886735
03391 6886702

DATUM:

Neuruppin, den 19.08.2022

Allgemeinverfügung zur erstmaligen Überprüfung aller bestehenden Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) durch einen Sachverständigen im Sinne von § 52 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Ermächtigt durch § 100 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 AwSV und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende

Allgemeinverfügung erlassen:

1. Jeder Betreiber einer JGS-Anlage, welche vor dem Jahre 1972 errichtet wurde, die sich aktuell in Betrieb befindet und deren Dichtheit und Funktionsfähigkeit bisher noch nicht durch einen Sachverständigen im Sinne von § 52 AwSV festgestellt wurde, hat diese mit den dazugehörigen Rohrleitungen bis spätestens zum 30.06.2023 durch einen Sachverständigen im Sinne der AwSV prüfen zu lassen.
2. Jeder Betreiber einer JGS-Anlage, welche vor dem Jahre 1982 errichtet wurde, die sich aktuell in Betrieb befindet und deren Dichtheit und Funktionsfähigkeit bisher noch nicht durch einen Sachverständigen im Sinne von § 52 AwSV festgestellt wurde, hat diese mit den dazugehörigen Rohrleitungen bis spätestens zum 31.12.2023 durch einen Sachverständigen im Sinne der AwSV prüfen zu lassen.
3. Jeder Betreiber einer JGS-Anlage, welche vor dem Jahre 1995 errichtet wurde, die sich aktuell in Betrieb befindet und deren Dichtheit und Funktionsfähigkeit bisher noch nicht durch einen Sachverständigen im Sinne von § 52 AwSV festgestellt wurde, hat diese mit den dazugehörigen Rohrleitungen bis spätestens zum 30.06.2024 durch einen Sachverständigen im Sinne der AwSV prüfen zu lassen.
4. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
BLZ: 160 502 02, Kto: 173 000 5450
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

5. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 65 Ziffer 13 der AwSV geahndet werden.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Begründung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 124 und 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20) in der derzeit gültigen Fassung zuständig.

Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung sind §§ 62 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 1 Ziffer 6 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) in der derzeit gültigen Fassung.

Jauche, Gülle und Silagesickersäfte, (im weiteren JGS-Stoffe), sind wertvolle Wirtschaftsdünger für den landwirtschaftlichen Betrieb. Sie können aber bei nicht sachgemäßem Lagern die Gewässer gefährden. Der Gesetzgeber stuft diese Stoffe auf Grund der Eigenschaften in § 3 Abs.2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe ein.

Anlagen im Sinne von § 62 WHG Abs. 1 sind laut § 2 Abs. 9 AwSV selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden

Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersäften müssen deshalb gemäß § 62 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die heute in § 62 WHG niedergelegten, allgemein formulierten Anforderungen gelten in Brandenburg seit dem 03.10.1990, zu dieser Zeit in § 19 g ff WHG formuliert. Diese allgemeinen Anforderungen wurden in unserem Bundesland erstmals mit dem Inhalt im „Brandenburgischen Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (Anforderungskatalog JGS-Anlagen), welche im Amtsblatt Nr. 55 vom 17.08.1994 veröffentlicht wurden, konkretisiert. Somit kann davon ausgegangen werden, dass JGS-Anlagen, welche nach 1994 errichtet wurden den Vorgaben des bestmöglichen Schutzes entsprechen.

Später wurden diese Anforderungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS Bbg) festgeschrieben. Heute werden sie durch die bundeseinheitliche Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), dort insbesondere Anlage 7, weiter konkretisiert.

In der technischen Umsetzung erfordert die Erfüllung dieser Anforderungen bei Anlagen zum Umgang mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen über 25 m³ ein Leckageerkennungssystem oder eine doppelwandige Ausführung. Bis zum Inkrafttreten der bundeseinheitlich geltenden AwSV am 1. August 2017 war es in Brandenburg zulässig, einwandige Anlagen ohne Leckageerkennungssystem zu errichten. Bei diesen Anlagen ist es in der Regel nicht oder nur sehr spät möglich, das Austreten wassergefährdender Stoffe zu erkennen. Schon vor Inkrafttreten der AwSV galt jedoch, dass alle JGS-Anlagen dicht sein müssen.

Für JGS-Anlagen, die bei Inkrafttreten der AwSV am 1. August 2017 bereits bestanden (Bestandsanlagen), gelten nicht alle anlagenbezogenen Anforderungen von Neuanlagen, sondern nur die Anforderungen nach Anlage 7 Nr. 7 AwSV.

Dort wird geregelt, welche anlagenbezogenen Anforderungen der Anlage 7 durch den Betreiber unmittelbar seit Geltung der AwSV und welche nach einer gesonderten Anordnung der zuständigen Wasserbehörden zu erfüllen sind.

Die Einhaltung dieser Anforderungen überwacht die untere Wasserbehörde gemäß § 100 Abs. 1 WHG in Ihrer örtlichen Zuständigkeit im Rahmen der Gewässeraufsicht. Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 101 Abs. 1 WHG befugt, sich Unterlagen und sonstigen Informationen vorlegen zu lassen, Grundstücke und Anlagen in Augenschein zu nehmen oder technische Prüfungen vorzunehmen.

Für Anlagen zum Lagern von Silagesickersaft mit mehr als 25 m³, sonstige JGS-Anlagen mit mehr als 500 m³ und Anlagen zum Lagern von Festmist oder Silage mit mehr als 1.000 m³ ist die untere Wasserbehörde auf Grundlage von Anlage 7 Nr. 7.1 b) und Nr. 6.4. AwSV ermächtigt, eine Sachverständigenprüfung zur Dichtheit und Funktionsfähigkeit einschließlich der Rohrleitungen anzuordnen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des Verdachtes erheblicher oder gefährlicher Mängel (verdachtbehaftete Anlagen). Ein solcher Verdacht liegt, ausgehend von der Betriebsdauer einer Anlage, regelmäßig in folgenden Fällen vor:

Die Anlagen werden länger als 25 Jahre betrieben und verfügen über kein Leckageerkennungssystem, sind bisher nicht umfassend saniert worden und befinden sich im sichtbaren Bereich in einem auffälligen baulichen Zustand.

Zu diesem Schluss kommt jedenfalls das OVG Sachsen-Anhalt im Urteil vom 24.7.2019. Danach ist das Vorliegen des Verdachtes erheblicher und gefährlicher Mängel (siehe Anhang 7 AwSV, Nr. 7.1.b) bereits aus der Überschreitung der Nutzungsdauer einer JGS-Anlage (die nach Inbetriebnahme oder über lange Zeiträume nicht geprüft wurde) ableitbar. Das Gericht führt in diesem Urteil aus:

„Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Tatbestandliche Voraussetzung für ein Einschreiten der Wasserrechtsbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ist somit entweder das Erfordernis der Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts (Alt. 1) oder die Erforderlichkeit zur Sicherstellung der Verpflichtungen nach Satz 1 (Alt. 2) (vgl. OVG SH, Urte. v. 23.06.2011 – 4 LB 2/10 –, juris Rd- Nr. 32). Mit der zuletzt genannten Alternative werden alle in § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG als Aufgaben der Gewässeraufsicht definierten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen auch als tatbestandliche Ansatzpunkte für entsprechende Anordnungen der Gewässeraufsicht definiert (vgl. Schwind, in: Berendes/Frenz/Müggelborg, WHG, 2. Aufl., § 100 RdNr. 22).“

Und weiter:

„Da die Gülleanlage bereits aus dem Jahr 1979 stamme und bereits seit diesem Zeitpunkt in der jetzigen Form existiere, sei die Dichtheit der Anlage nicht mehr gewährleistet. Ein Austritt der Gülle sei auch nicht – wie die Antragstellerin geltend mache – wegen der in massiver Bauweise errichteten Betonwände der Güllekeller und Güllekanäle objektiv ausgeschlossen. Denn das durch Gülle produzierte Ammoniak sei aufgrund seiner chemischen Verbindungen korrosiv wirkend und habe zur Folge, dass Beton an seiner Festigkeit verliere und undicht werde. In Anlehnung an die vom Antragsgegner angeführte AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Landwirtschaft und Tierzucht" sei ersichtlich, dass bei Güllebehältern aus Stahlblech und Beton von einer – hier überschrittenen – gewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen werde, so dass allein aufgrund der zeitlich begrenzten Nutzungsdauer der Gülleanlage vieles für den nicht mehr gegebenen bestmöglichen Schutz des Grundwassers spreche.“

Durch das Fehlen konkreter baulicher Ausführungsvorgaben für JGS-Anlagen vor 1994, auf Grund der Ergebnisse vieler Vor-Ort-Besichtigungen von JGS-Anlagen in den letzten Jahren und bestärkt durch diese Rechtsprechung, hat sich die untere Wasserbehörde entschieden abweichend von den Vorgaben der Anlage 7 AwSV alle JGS-Anlagen welche vor 1995 errichtet wurden in die angeordnete Sachverständigenüberprüfung einzubeziehen.

Aus Sicht des Gewässerschutzes hat es sich in der Praxis gezeigt, dass es keinen wesentlichen Unterschied macht ob ein betriebener Silagesickersaftbehälter aus Beton mit einem Fassungsvermögen von 15 m³ im nichteinsehbaren Bereich kleine Betonrisse aufweist, somit Silagesickersäfte kontinuierlich über die belebte Bodenzone in das Grundwasser eingetragen werden oder ob dies bei einem Silagesickersaftbehälter aus Beton mit einem Fassungsvermögen von 25 m³, für den Ziffer 7.1b der Anlage 7 AwSV gilt, zu verzeichnen ist.

Die Inhaltsstoffe von Gülle, Jauche aber insbesondere von Silagesickersaft sind aufgrund der chemischen Verbindungen korrosiv wirkend und haben zur Folge, dass die Baustoffe, wie Beton, Stahlblech oder das Fugenmaterial, ihre Festigkeit verlieren und undicht werden können. In Anlehnung an die AfA-Tabelle für den Wirtschaftszweig "Landwirtschaft und Tierzucht" ist ersichtlich, dass bei JGS-Anlagen aus Stahlblech oder Beton von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren ausgegangen wird. Die untere Wasserbehörde ist der Ansicht, dass schon aufgrund dieser zeitlich begrenzten Nutzungsdauer der betriebenen JGS-Anlagen, deren Dichtheit und Funktionsfähigkeit bisher noch nicht durch einen Sachverständigen im Sinne von § 52 AwSV festgestellt wurde, die nun angeordnete Überprüfung der Anlagen, welche vor 1995 errichtet wurden, durch einen Sachverständigen für die Vorgabe des bestmöglichen Schutzes der Gewässer spricht.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen im Sinne des § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Dichtheits- und Funktionsfähigkeitsprüfung und die daraus folgende schriftliche Bewertung des Anlagenzustandes im Prüfprotokoll durch einen Sachverständigen sind geeignet und erforderlich, um Leckagen und technische Probleme der JGS-Anlagen zu erkennen und eine Verschlechterung des Zustandes der Schutzgüter Boden und Wasser zu verhindern. Anhand der Dichtheits- und Funktionsfähigkeitsprüfung und des anzufertigenden Prüfprotokolls durch den bestellten Sachverständigen ist jeder Betreiber in der Lage, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die hier angeordnete Dichtheits- und Funktionsfähigkeitsprüfung durch den Sachverständigen stellen für die Überprüfung „verdachtsbehafteter JGS-Anlagen“ ein mildes Mittel dar.

Nicht erkannte Undichtheiten an JGS-Anlagen festzustellen und ihnen entgegen wirken zu können muss dem Interesse der Anlagenbetreiber, verdachtsbehaftete JGS-Anlagen weiter zu betreiben, entgegenstehen. Die Anordnung zur Dichtheits- und Funktionsprüfung ist sowohl geeignet, erforderlich als auch angemessen, weil sich dadurch beginnende bauliche Veränderungen der Anlagen feststellen oder sogar Undichtheiten aufzeigen lassen. Die Betreiber haben in Folge der Prüfergebnisse die Möglichkeit, Ihre Anlagen, wenn nötig, über behördlich abgestimmte Instandsetzungskonzepte entsprechend den Vorgaben des § 62 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung so herstellen zu lassen, dass der bestmögliche Schutz Gewässer gewährleistet wird. Das öffentliche Interesse, die Gewässer vor nachteiligen Verunreinigungen zu schützen, überwiegt hier dem Einzelinteresse der Anlagenbetreiber.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Punkt 4 der Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass verdachtsbehaftete JGS-Anlagen weiterhin betrieben werden, ohne dass ihre Dichtheit- und Funktionsfähigkeit sichergestellt sind. Demgegenüber treten eventuell vorhandene Individualinteressen der Anlagenbetreiber

zurück. Zudem kann zum Schutz der Allgemeinheit nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Verfügung nach einem Klageverfahren bestätigt wird.

Hinweis: Wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 Abs. 1 AwSV zuwiderhandelt, handelt im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz - Ruppin, Der Landrat, Virchowstr. 14 -16,16816 Neuruppin einzulegen.

Neuruppin, den 27.07.2022

Ralf Reinhardt
Landrat